

Andreas Klemm

# BECV

BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Kommentar

Bodak Verlag

## § 3 – Zuständige Behörde

**Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Umweltbundesamt als zuständige Behörde gemäß § 13 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes.**

### I. Zuständige Behörde

Die Regelung bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde für die Durchführung der Verordnung. Innerhalb des Umweltbundesamt ist die Zuständigkeit auf die DEHSt delegiert worden. Damit ist für die Durchführung des Beihilfeverfahrens die Behörde zuständig, die auch für das BEHG (§ 13 Abs. 1 BEHG), das TEHG (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG) und für die Strompreiskompensation im Rahmen des EU-Emissionshandels zuständig ist. Diese Zuständigkeitszuweisung ist sinnvoll. Die Behörde verfügt im Zusammenhang mit dem Emissionshandel über ein breites Wissen und einen reichen Erfahrungsschatz. Jede Zuweisung an eine andere Behörde hätte Zuständigkeitskonflikte innerhalb des BEHG hervorgerufen. 1

Das Umweltbundesamt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), die mit Gesetz vom 22.7.1974<sup>1</sup> errichtet wurde und ihren Sitz zunächst in Berlin hatte, bevor dieser im Jahr 2005 nach Dessau (Sachsen-Anhalt) verlegt wurde. Darüber hinaus verfügt sie über mehrere Außenstellen in Berlin, Langen, Bad Elster und Salzgitter. Präsident des Umweltbundesamtes ist Prof. Dr. Dirk Messner (seit 1.1.2020). Die Behörde hat rund 1.600 Mitarbeiter. Aufgegliedert ist sie in einen Zentralbereich und in fünf Fachbereiche. 2

Die DEHSt wurde im Zuge des Erlasses des TEHG im Jahr 2004 als Stelle innerhalb des Umweltbundesamtes eingerichtet. Die Integration in das Umweltbundesamt erfolgte, um keine neue eigenständige Behörde zu schaffen.<sup>2</sup> Die DEHSt verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz nicht in Dessau-Roßlau, sondern fungiert als eine der Außenstellen in Berlin. Formal gesehen besteht die DEHSt aus zwei Abteilungen innerhalb des Umweltbundesamtes, und zwar den Abteilungen V2 und V3 im Fachbereich V 3

---

1 Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22.7.1974, BGBl. 1974 I, 1505. Das Umweltbundesamt war zunächst eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Das BMUV wurde erst im Jahr 1986 infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl gegründet.

2 Ähnlich ist man auch bei der Schaffung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfE) verfahren. Auch hier hat man keine neue Behörde geschaffen, sondern die BfE in das BAFA integriert.

(Klimaschutz, Energie, Deutsche Emissionshandelsstelle). Leiter des Fachbereichs V und damit auch Leiter der DEHSt ist Dr. Jürgen Landgrebe (seit 1.7.2019). Die Zuständigkeit für die BECV liegt beim Fachgebiet V 3.7 (BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen) unter Leitung von Kerstin Kallmann.

## II. Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. 12. 2021

Nach dem Regierungswechsel hat der Bundeskanzler mit Organisationserlass vom 8. 12. 2021<sup>3</sup> einen Neuzuschnitt der Bundesministerien angeordnet. Im Rahmen dieser Neuordnung wurde das „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ (BMWi) in „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ (BMWK) sowie das „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ (BMU) in „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ (BMUV) umbenannt. Zugleich wurde dem BMWK die „Zuständigkeit für Klimaschutz einschließlich deren europäische und internationale Bezüge mit Ausnahme der internationalen Klimapolitik“ aus dem Geschäftsbereich des BMUV übertragen. Dem Vernehmen nach sind zwischenzeitlich die für den Klimaschutz zuständigen Mitarbeiter des BMUV vollständig in das BMWK gewechselt und führen ihre Arbeit dort unter neuem Dienstherr fort. Das BMUV soll in Sachen Klimaschutz verwaist sein.

Dieser auf administrativer Ebene erfolgte Zuständigkeitswechsel wurde in den Gesetzen und Verordnungen, jedenfalls bis zum Redaktionsschluss dieses Kommentars (30.4.2022), noch nicht vollzogen. Sowohl das BEHG als die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen führen noch immer das BMUV als dasjenige Ministerium auf, das für die Umsetzung des Brennstoffemissionshandels primär zuständig ist, beispielsweise für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem BEHG oder für die Entscheidung über die nachträgliche Anerkennung von Sektoren und Teilsektoren gemäß § 18 Abs. 1 BECV. Nach dem erfolgten Zuständigkeitswechsel müssten diese Aufgaben nunmehr dem BMWK zugewiesen werden.

Das führt zu Ungereimtheiten, die zwar nicht gravierend sind, aber dennoch durch den Verordnungsgeber zeitnah bereinigt werden sollten. So heißt es beispielsweise im DEHSt-Leitfaden zum Beihilfeverfahren<sup>4</sup>, dass sich der Antragsteller im Rahmen des Formulars

<sup>3</sup> Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. 12. 2021, BGBl. 2021 I, 5176.

<sup>4</sup> DEHSt-Leitfaden „BEHG Carbon Leakage, Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrages“, Stand: 20.4.2022, abrufbar unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de), S. 65.

„Auskunftserteilung“ gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 BECV damit einverstanden erklären muss, dass das BMWK dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sowie im Einzelfall auch anderen Ausschüssen bestimmte Informationen weiterleiten darf. Falls sich der Antragsteller damit nicht einverstanden erklärt, werde sein Beihilfeantrag abgelehnt. Ein Blick in § 15 Abs. 2 Nr. 2 BECV zeigt jedoch, dass dort nicht das BMWK als dasjenige Ministerium aufgeführt ist, das die Informationen an den Haushaltsausschuss des Bundestages weitergeben darf, sondern das BMUV. Die DEHSt hat sich hierbei nicht vertan. Sie hat vielmehr lediglich der zu erwartenden Rechtsänderung vorgegriffen.

Auch im Hause des Umweltbundesamtes erzeugt der Zuständigkeitswechsel für den Klimaschutz Handlungsbedarf. Wie oben Rdnr. 2 dargelegt, ist das Umweltbundesamt eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMUV; die Fach- und Dienstaufsicht liegt dementsprechend beim BMUV. Die DEHSt als der innerhalb des Umweltbundesamtes zuständige Bereich, der für den Emissionshandel zuständig ist, müsste hingegen der Fach- und Dienstaufsicht des BMWK unterstellt werden. Das Problem ließe sich etwa dadurch lösen, dass man die DEHSt aus dem Umweltbundesamt organisatorisch herauslöst und sie entweder ins Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Sitz in Eschborn überführt oder sie zu einer eigenständigen Behörde im Geschäftsbereich des BMWK macht. Sofern man sich für eine Überführung der DEHSt ins BAFA entscheidet, muss damit nicht zwangsläufig ein Umzug der Behörde nach Eschborn verbunden sein. Möglich erscheint auch, dass die DEHSt in Berlin verbleibt, dann aber eben nicht mehr als Außenstelle des Umweltbundesamtes, sondern des BAFA fungiert.

### III. Instanzenzug

Der vom Sitz des Umweltbundesamtes abweichende Sitz der DEHSt wirft die Frage auf, welches Verwaltungsgericht für Klagen gegen die DEHSt im Bereich der BECV zuständig ist. Weil die DEHSt über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, müsste die Zuständigkeit im Prinzip beim VG Dessau als dem für den Behördensitz in Dessau-Roßlau örtlich zuständigen Verwaltungsgericht liegen. Allerdings gibt es im BEHG eine Sonderzuweisung an das VG Berlin. So heißt es in § 13 Abs. 2 BEHG, dass für Klagen, die sich gegen eine Handlung oder Unterlassung des Umweltbundesamtes richten, das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die DEHSt im Umweltbundesamt ihren Sitz hat. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 19 Abs. 2 TEHG für den EU-Emissionshandel. Im Bereich der BECV fehlt zwar eine solche Sonderzuweisung an das VG Berlin. Man wird die Sonderzuweisung in § 13 Abs. 2 BEHG allerdings dahin auslegen können, dass sie sich nicht nur auf das BEHG als solches, sondern auch auf die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erstreckt. Eine gelegentliche Klarstellung seitens des Gesetzgebers wäre auch hier wünschenswert.